

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 137/04 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
Viktoriastraße 21, 42115 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2004 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2003 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe:

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keinen dieser drei Gründe behauptet die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung ausdrücklich. Sie rügt jedoch das Übergehen eines in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrags sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs, Willkür, Ungleichbehandlung und einen Verstoß gegen Artikel 6 der Menschenrechtskonvention, was als die Geltendmachung von Verfahrensmängeln ausgelegt werden kann.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Mit ihrer Rüge, das LSG sei ihrem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, die Gutachter erneut zu hören, um auf der Grundlage eines Referats auf den 4. Potsdamer BK-Tagen 2002 den vorliegenden Fall zu beurteilen, ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt, hat die Klägerin einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung in diesem Sinne bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung der Klägerin erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum



tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).

- 5 Daran fehlt es hier. Die Klägerin hat nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG zu der von ihr für notwendig gehaltenen erneuten Anhörung der Gutachter aufgrund des von ihr vorgelegten Referats hätte gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 336). Das LSG hat sich, wie sich aus der von der Klägerin wiedergegebenen Passage aus dem Urteil ergibt, mit diesem Beweisanspruch auseinander gesetzt, es aber nicht als notwendig angesehen ihm nachzukommen. Wieso das Gericht trotz seiner auf das Gutachten von Prof. Dr. Seidel gestützten Beurteilung sich zu weiteren Beweiserhebungen hätte gedrängt sehen müssen, ist dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, wieso sich aufgrund des Referats neue Erkenntnisse über die Expositionsbedingungen im vorliegenden Verfahren ergeben und inwieweit darauf aufbauend eine erneute Kausalitätsbeurteilung erforderlich wäre.
- 6 Die übrigen oben aufgeführten Rügen können schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil sie von der Klägerin nicht weiter begründet wurden.
- 7 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)